



A-Post
Gemeinderat Mels
Postfach 102

7. Dezember 2017

8887 Mels

Geschäft Nr. 17-6637

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des aufgehobenen Baugesetzes (sGS 731.1; aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Tiergarten**
- **Anpassung Schutzverordnung Tiergarten**

Der [REDACTED] ist mit 25 Teams der grösste Fussballverein in der Region. Mit den gegebenen Flächen und dem Spielfeld können die Bedürfnisse des [REDACTED] zukünftig nicht mehr gedeckt werden. Laut einer Studie des Bundesamtes für Sport ist der jetzige Fussballplatz überbeansprucht. Für Meisterschaftsspiele steht nur ein Fussballfeld (106 m x 70 m) zur Verfügung. Deshalb soll der Fussballplatz um ein weiteres Spielfeld sowie zwei Juniorenspielfelder erweitert werden. Mit dem Teilzonenplan Tiergarten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Sportplatz-Erweiterung zonenkonform bewilligen zu können. Konkret soll eine Waldfläche von 677 m² gerodet und davon 140 m² der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) sowie 537 m² der Grünzone Freihaltung innerhalb Bauzone (GFi) zugewiesen werden. Im Gegenzug wird eine Fläche von 402 m² von der ZöBA der GFi zugeschrieben. Die Schutzverordnung bedarf durch die Zonenplan-korrektur einer geringfügigen Anpassung (Entlassung Lebensraum Schongebiet und geschützter Wald).

Aus ortsplanerischer Sicht ist die im Planungsbericht dargelegte Begründung für die vorgesehene Änderung der Planerlasse nachvollzieh- und vertretbar. Das Bedürfnis für eine Anpassung ist ausgewiesen und ein öffentliches Interesse an einer Bereinigung von untergeordneter Bedeutung der beiden Planungsinstrumente wird anerkannt. Mit dem Teilzonenplan wird die nutzungsrelevante Bauzonenfläche verringert. Zudem wird eine bessere Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 1963 ermöglicht, was aus raumplanerischer Sicht begrüsst wird. Die Voraussetzungen nach Art. 32 Abs. 1 aBauG für eine Änderung des Zonenplans und der Schutzverordnung sind gegeben.

Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 18. November 2016 vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen sind berücksichtigt. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 i.V. mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'400.--
Amt für Umwelt und Energie i Z. 16-4995	Fr. 100.--

Die Zonenplanänderung und die Anpassung der Schutzverordnung sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rodungsbewilligung 23. November 2017
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (KP und OP)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Kopie Plan Anpassung Schutzverordnung)
- Amt für Umwelt – Triage Planbeurteilung
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (inkl. Kopie Rodungsbewilligung i.S. Entscheideröffnung)
- [Redacted]